

## Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2025 sowie nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angestellt:

Die übrigen Ausschüsse setzen sich aus 4 Gemeindevertretern zusammen.

2. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

über die Einleitung von Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 10.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 800,00 € pro Monat

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sowie über vergaberechtliche Zuschlagsentscheidungen zu unterrichten

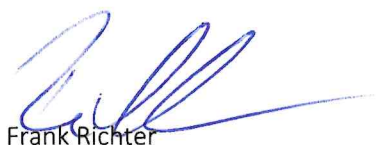
4. § 8 Abs. 5 Satz 2 wird um folgende Bekanntmachungstafel ergänzt:

Ihlenfeld, Schloßstraße

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.02.2025, soweit sich ihre Wirksamkeit nicht bereits mit Beschlussfassung entfaltet, in Kraft.

Neuenkirchen, 17.03.25



Frank Richter  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach